

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.02.2020

„Entwurf einer Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums“

A. Problem

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. März 2000, das am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wurde der neue § 10a in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen, in denen Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch mitgebrachter, ärztlich nicht verschriebener Betäubungsmittel verschafft oder gewährt wird. Die Erlaubnis zum Betrieb eines solchen Drogenkonsumraums kann von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden, wenn die durch die Landesregierung in einer Rechtsverordnung festzulegenden Voraussetzungen erfüllt sind.

B. Lösung

Der anliegende Verordnungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Mit der Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung geregelt werden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den anliegenden Entwurf einer Bremischen Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb eines Drogenkonsumraums Bezug genommen.

C. Alternativen

Es wird keine Alternative vorgeschlagen, da die Einrichtung eines Drogenkonsumraums in Bremen und die dafür erforderliche Regelung der Erlaubnisvoraussetzungen aus fachlicher Sicht sinnvoll ist und dem politischen Willen der Landesregierung entspricht.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Nach Beschluss der 6. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses (Stadt) am Mittwoch, den 18.12.2019, wurde dem Antrag (Drogenkonsumraum in Bremen; Sofortmaßnahmen und Übergangslösung) auf Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung im Haushalt des PPL 51 (Gesundheit) in Höhe von rd. 997.000,00 € bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 3510.684 19-1 mit Abdeckung in 2020 zugestimmt. Die Verordnung selbst hat jedoch keine direkten finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

Der Entwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Er betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, dem Senator für Finanzen, der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf im Umlaufverfahren am 13.02.2020 zugestimmt.

Die Vorabstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Neufassung der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 21.02.2020 die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Bremischen Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums
2. Entwurf einer Begründung

Bremische Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums

Vom

Aufgrund des § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Verordnung vom 17 Dezember 2019 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10a Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen und legt Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen nach § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes fest.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums kann auf Antrag erteilt werden, wenn die in § 3 aufgeführten Betriebszwecke verfolgt werden und die Voraussetzungen nach §§ 4 bis 12 vorliegen. Die Erlaubnis nach Satz 1 ersetzt nicht sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

§ 3

Zweck des Drogenkonsumraums

(1) Der Betrieb des Drogenkonsumraums muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Betäubungsmittelabhängige dienen. Er muss ausstiegsorientiert und auf die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen hin angelegt sein.

(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraumes muss dazu beitragen,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Betäubungsmittelabhängigen zu senken,
2. die Bereitschaft der Betäubungsmittelabhängigen zur Nutzung von medizinischen, therapeutischen und sozialpädagogischen Hilfen zu wecken und die Inanspruchnahme weiterführender und ausstiegsorientierter Angebote der Beratung und Therapie einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern,
3. die Belastung der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu verringern.

§ 4

Grundsätzliche Vorgaben für den Betrieb des Drogenkonsumraums

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums ist für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten verantwortlich. Er oder sie hat Änderungen, die die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 betreffen, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums muss ein Konzept vorlegen, das darstellt, auf welche Weise der Zweck des Drogenkonsumraums nach § 3 erfüllt wird. Es soll auch darlegen, wie der Drogenkonsumraum in das örtliche Sucht- und Drogenhilfesystem eingebunden ist und dass er in enger Verbindung mit Angeboten der Drogenberatung, der Substitutionsbehandlung und weiteren medizinischen Behandlungsangeboten steht. Das Konzept muss festlegen, für welche Betäubungsmittel und Konsumformen der Drogenkonsumraum vorgesehen ist. Das Konzept soll geschlechtsspezifische Bedürfnisse der Betäubungsmittelabhängigen berücksichtigen. Es muss ersichtlich sein, ob Substanzenanalysen nach § 10a Absatz 4 des Betäubungsmittelgesetzes in einer hierzu betäubungsmittelrechtlich befugten Stelle veranlasst werden sollen.

(3) Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums bestimmt eine sachkundige Person nach § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 10 des Betäubungsmittelgesetzes, die fachlich ausgebildet und zuverlässig sein muss und die ihr obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann (verantwortliche Person) sowie deren Stellvertretung. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und der hierzu ergehenden behördlichen Auflagen und Anordnungen.

(4) Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums muss dafür sorgen, dass für die Erfüllung der in dieser Rechtsverordnung genannten Anforderungen fachlich ausgebildetes Personal in ausreichendem Umfang eingesetzt wird. Er oder sie hat sicherzustellen, dass das im Drogenkonsumraum beschäftigte Personal weder selbst am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt noch aktive Hilfe beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel leistet.

§ 5

Nutzerkreis, Konsumstoffe und Konsumarten

(1) Den Drogenkonsumraum dürfen grundsätzlich nur volljährige Personen mit Betäubungsmittelabhängigkeit und Konsumerfahrung nutzen. Betäubungsmittelabhängigen Jugendlichen ab 16 Jahren mit Konsumerfahrung darf der Zugang nur dann gestattet werden, wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes vorliegt oder das Personal nach direkter Ansprache im Einzelfall andere Hilfemöglichkeiten sorgfältig geprüft und sich vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat. Die Inhalte und Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich in einem gesonderten Dokumentationsblatt festzuhalten.

(2) Von der Nutzung des Drogenkonsumraumes sind auszuschließen:

1. Offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumierende und

Entwurf

2. erkennbar intoxikierte Personen, bei denen die Nutzung des Drogenkonsumraums ein erhöhtes Gesundheitsrisiko verursachen könnte.

(3) Das Personal ist anzuhalten, offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumierende durch direkte Ansprache an ein anderweitiges Beratungs- oder Hilfeangebot heranzuführen.

(4) Der Konsum von Betäubungsmitteln im Drogenkonsumraum kann insbesondere Opiate, Kokain, Amphetamine oder deren Derivate sowie Benzodiazepine betreffen und kann intravenös, inhalativ, nasal oder oral erfolgen.

§ 6 Hausordnung

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums hat eine Hausordnung zu erlassen. Die Hausordnung ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abzustimmen und nach den jeweiligen Erfordernissen anzupassen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz beteiligt den Senator für Inneres und die Senatorin für Justiz und Verfassung.

(2) Die Hausordnung ist in der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.

(3) In der Hausordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass die Betäubungsmittelabhängigen daraufhin zu überprüfen sind, ob sie zum Nutzerkreis nach § 5 gehören,
2. zu welchen Zeiten der Drogenkonsumraum genutzt werden darf,
3. dass Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, innerhalb der Einrichtung nicht geduldet werden.

(4) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können durch die verantwortliche Person nach § 4 Absatz 3 Satz 1 von der Nutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist im Einzelfall festzulegen.

§ 7 Sachliche Ausstattung

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat sicherzustellen, dass der Drogenkonsumraum räumlich von der übrigen Einrichtung hinreichend abgegrenzt ist und die hygienischen Voraussetzungen zur Drogenapplikation nach Absatz 2 für einen ständig wechselnden Personenkreis bietet.

(2) Folgende Bedingungen müssen gewährleistet sein:

1. Sämtliche Oberflächen des Drogenkonsumraums und der Einrichtungsgegenstände müssen aus glatten, abwaschbaren und desinfizierbaren Materialien bestehen;

Entwurf

2. Der Drogenkonsumraum muss mit Konsumplätzen ausgestattet sein, die jeweils vollständig einsehbar sind;
3. Konsumplätze für intravenösen oder inhalativen Konsum müssen räumlich voneinander getrennt und mit jeweils eigenem Eingang zugänglich sein;
4. Es müssen ausreichend steriles Applikationszubehör, Desinfektionsmittel sowie durchstichsichere Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden;
5. Eine ständige Belüftung und hinreichende Beleuchtung muss gewährleistet sein;
6. Die Räume müssen in sauberem Zustand gehalten sowie regelmäßig desinfiziert werden;
7. Geeignete sanitäre Anlagen für die Betäubungsmittelabhängigen müssen vorgehalten werden;
8. Für Frauen soll ein bei Bedarf nutzbarer geschützter Bereich vorgehalten werden;
9. Eine sachgerechte Entsorgung gebrauchter Spritzbestecke und zum einmaligen Gebrauch bestimmter Konsumutensilien ist sicherzustellen.

§ 8

Gewährleistung der Notfallversorgung

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat während des Betriebs des Drogenkonsumraums sicherzustellen, dass eine ständige Sichtkontrolle der Applikationsvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal so erfolgt, dass im Notfall sofortige Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung möglich sind. Es sind ständig technische Notfallvorrichtungen im Drogenkonsumraum bereitzuhalten. Der Zugang zum Drogenkonsumraum muss für externe Rettungsdienste schnell und problemlos möglich sein.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin hat einen Notfallplan zu erstellen, in dem die Einzelheiten der Notfallversorgung nach Absatz 1 festzuhalten sind. Der Notfallplan soll auch Maßnahmen zum Unfallschutz und bei Verletzungen des Personals enthalten. Der Notfallplan ist dem Personal zur Verfügung zu stellen und regelmäßig zu aktualisieren. Der Betreiber oder die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Notfallplan jederzeit umgesetzt werden kann.

§ 9

Medizinische Beratung und Hilfe, Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten

(1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums muss geschultes Personal die Betäubungsmittelabhängigen, insbesondere bei akuten oder chronischen Krankheiten, über Infektionsrisiken, Toxizität der verwendeten Betäubungsmittel, Maßnahmen zur Vorbeugung von Wundinfektionen sowie risikoärmere Konsumformen beraten können und im Bedarfsfall Krisenintervention leisten. Medizinische Hilfe und Beratung muss im Bedarfsfall unverzüglich erfolgen.

(2) Das eingesetzte Personal muss über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus über weitergehende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung, Behandlung und Therapie informieren und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermitteln. Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, ist Hilfestellung beim Kontakt zu geeigneten Einrichtungen zu leisten.

§ 10

Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Drogenkonsumraum

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Anweisungen an das Personal, darauf hinwirken, dass Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, mit Ausnahme des Besitzes von Betäubungsmitteln nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, innerhalb des Drogenkonsumraums nicht geduldet werden und dass die Nutzerinnen und Nutzer darauf hinzuweisen sind.

(2) Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, ist das Personal verpflichtet, die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden zu benachrichtigen.

§ 11

Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums

(1) Zur Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums hat der Betreiber oder die Betreiberin mit dem Senator für Inneres Grundzüge ihrer Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung schriftlich festzulegen. Der Senator für Inneres stellt das Benehmen mit der Senatorin für Justiz und Verfassung her.

(2) In der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 ist festzulegen, dass die verantwortliche Person nach § 4 Absatz 3 Satz 1 konsumbezogene Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld des Drogenkonsumraums zu beobachten hat und regelmäßig Kontakt insbesondere zu den Polizei- und Ordnungsbehörden hält. Auch sind Mitteilungspflichten bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums gegenüber den zuständigen Behörden zu konkretisieren.

§ 12

Dokumentation und Evaluation

(1) Der Betreiber oder die Betreiberin hat eine fortlaufende Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums in anonymer Form zu führen. Hierzu sind Tagesprotokolle zu fertigen, die insbesondere über Umfang und Ablauf der Nutzer- und Nutzerinnenkontakte, Zahl und Tätigkeit des eingesetzten Personals sowie besondere Vorkommnisse in medizinischer, ordnungs- oder strafrechtlicher Hinsicht Auskunft geben. Diese Protokolle sind in einem quartalsweisen Bericht zusammenzufassen und auszuwerten.

(2) Die Berichte sind der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und dem Senator für Inneres quartalsweise vorzulegen und mit diesen regelmäßig zu erörtern.

Entwurf

(3) Der Betreiber oder die Betreiberin hat einen jährlichen Bericht im Hinblick auf die Zielerreichung und Perspektiven zu fertigen und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie dem Senator für Inneres vorzulegen.

§ 13 Erlaubnisverfahren

(1) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und Satz 2 Nummern 1 bis 4 und 8, § 8, § 9 Absatz 2 und § 10 des Betäubungsmittelgesetzes entsprechend.

(2) Dem Antrag müssen darüber hinaus folgende Unterlagen und Nachweise beigelegt werden:

1. Konzept nach § 4 Absatz 2,
2. Bestimmung einer verantwortlichen Person und deren Stellvertretung nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
3. Angaben über das eingesetzte Personal und dessen Qualifikation nach § 4 Absatz 4,
4. Muster eines Dokumentationsblatts nach § 5 Absatz 1 Satz 3,
5. Hausordnung nach § 6,
6. Angaben über die sachliche Ausstattung nach § 7,
7. Plan für die medizinische Notfallversorgung nach § 8 Absatz 2,
8. Kooperationsvereinbarung nach § 11 Absatz 1,
9. Muster eines Tagesprotokolls nach § 12 Absatz 1 Satz 2.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xxxx 2020

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. März 2000, das am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wurde der neue § 10a in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen, in denen Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch mitgebrachter, ärztlich nicht verschriebener Betäubungsmittel verschafft oder gewährt wird. Die Erlaubnis zum Betrieb eines solchen Drogenkonsumraums kann von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden, wenn die durch die Landesregierung in einer Rechtsverordnung festzulegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der vorliegenden Rechtsverordnung sollen diese Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung geregelt werden.

Nachdem bereits in 15 deutschen Städten mitunter seit vielen Jahren Drogenkonsumräume eingerichtet und etabliert sind, wurde mit einer im Auftrag der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen „Machbarkeitsstudie zur Umsetzung eines Druckraumes (medizinisch begleiteter Konsum von Heroin) in Bremen im Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept Hauptbahnhof“ dargelegt, „dass die Einrichtung eines Drogenkonsumraumes sowohl aus gesundheits- als auch sicherheitspolitischer Perspektive sinnvoll und zielführend ist.“ (IPP-Schriften, Ausgabe 16 / 2019, Download der Online-Ausgabe unter: www.ipp.uni-bremen.de).

Zielgruppe von Drogenkonsumräumen sind Menschen, die regelmäßig illegale Drogen konsumieren und die schwer abhängig vom Drogenkonsum sind. Mit der Möglichkeit, in einem geschützten Raum und unter hygienischen Bedingungen illegale Drogen zu sich zu nehmen, sollen zum einen die mit dem Konsum verbundenen gesundheitlichen Gefahren verringert werden, zum anderen soll aber auch eine Kontaktaufnahme zu insbesondere schwer erreichbaren Betäubungsmittelabhängigen erfolgen, um diesen weiterführende Angebote und Hilfen zu vermitteln. Zudem soll sich die Einrichtung des Drogenkonsumraums auch positiv auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auswirken.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1:

Die Vorschrift stellt als Anwendungsbereich der Verordnung die Umsetzung der Vorgaben nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes dar. Absatz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass für den Betrieb eines Drogenkonsumraums die Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich ist. In § 10a Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis zu schaffen. Dabei sind Mindeststandards aufgeführt, die mit den jeweiligen Rechtsverordnungen konkretisiert werden sollen.

Zu § 2:

Nach § 2 Satz 1 der Verordnung setzt die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums die Einhaltung der in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Betriebszwecke und Mindeststandards voraus. Satz 1 räumt der Erlaubnisbehörde ein Ermessen ein, d.h. auch bei Einhaltung sämtlicher Anforderungen besteht kein Rechtsanspruch auf eine Erlaubniserteilung. Zu berücksichtigen sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erlaubniserteilung neben den in der Verordnung geregelten Voraussetzungen insbesondere auch die Erfordernisse und Gegebenheiten des örtlichen Sucht- und Drogenhilfesystems und die bereits bestehenden Hilfeangebote.

Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass etwaige erforderliche Genehmigungen, etwa baurechtlicher Art, nicht von der Erlaubnis umfasst sind und gesondert beantragt und erteilt werden müssen.

Zu § 3:

Die Vorschrift stellt dar, zu welchem Zweck und mit welchen Zielen der Drogenkonsumraum betrieben werden soll.

Der Drogenkonsumraum hat den Zweck, gesundheitliche Gefährdungen der Nutzerinnen und Nutzer zu reduzieren und sie überhaupt oder besser in das Drogenhilfesystem zu integrieren. Darüber hinaus gibt es auch ordnungspolitische Zwecke für den öffentlichen Raum.

Hinsichtlich der Reduktion gesundheitlicher Gefährdungen spielen insbesondere die Vermeidung von Infektionen und schweren Folgeerkrankungen durch hygienische Konsumbedingungen, die Verhinderung von Überdosierungen und Drogentodesfällen durch Überwachung der Konsumvorgänge und sofortige Erste Hilfe bei Überdosierungen und anderen Notfällen und die Verbesserung des Kenntnisstands zu Risiken des Drogengebrauchs und zu Strategien, welche die nebensächlichen und vermeidbaren Schäden beim Drogenkonsum minimieren (safer use), eine wichtige Rolle.

Durch die Kontaktaufnahme und -pflege zu schwer erreichbaren Drogenkonsumierenden durch einen geschützten Rahmen zur Kommunikation und zum Beziehungsaufbau soll die Vermittlung in weiterführende Hilfen (z.B. Substitution) ermöglicht werden (Ausstiegsorientierung).

Schließlich sollen nicht nur die Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraums profitieren, sondern auch der öffentliche Raum, z.B. durch die Reduzierung der Belastung der Öffentlichkeit durch Vermeidung des sichtbaren Konsums und konsumspezifischer Verunreinigungen (wie z.B. Spritzen, Tablettenblister etc.) und weiteren Auswirkungen einer „offenen“ Drogenszene.

Zu § 4:

§ 4 legt die Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Drogenkonsumraums fest.

Da der Besitz illegaler Drogen eine Straftat darstellt, die lediglich unter eng begrenzten Voraussetzungen straffrei ist, werden an den Betrieb eines Drogenkonsumraums hohe Anforderungen gestellt.

In Absatz 1 ist geregelt, dass der Betreiber oder die Betreiberin für den rechtmäßigen Betrieb des Drogenkonsumraums verantwortlich ist. Dem Betreiber oder der Betreiberin obliegt als Erlaubnisinhaber bzw. Erlaubnisinhaberin die Pflicht, die Voraussetzungen für den Betrieb des Drogenkonsumraums während der gesamten Dauer des Betriebs sicherzustellen. In dieser Funktion ist er oder sie auch Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin der Erlaubnisbehörde. Änderungen, die die Erlaubnis betreffen, sind dieser unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 2 zielt auf den Zweck des Drogenkonsumraums ab, die Inanspruchnahme weiterführender und ausstiegsorientierter Angebote der Beratung und Therapie einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern. Hierzu ist es unabdingbar, dass der Drogenkonsumraum gut in das Sucht- und Drogenhilfesystem integriert und mit diesem vernetzt ist. Dies hat der Betreiber oder die Betreiberin in einem Konzept darzulegen. In dem Konzept soll ebenfalls ausgeführt werden, für welche Betäubungsmittel und Konsumformen der Drogenkonsumraum

vorgesehen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Drogenkonsumraum für alle in diesem Zusammenhang relevanten Abhängigkeitsformen nutzbar und möglichst niedrigschwellig angelegt ist. Außerdem sollen geschlechtsspezifische Belange der Betäubungsmittelabhängigen berücksichtigt werden. Ebenfalls soll dargelegt werden, inwieweit vorgesehen ist, die Drogen mittels chemischer Analysen auf Substanzgehalt und Reinheit zu prüfen (sog. Drug Checking).

Nach Absatz 3 hat der Betreiber oder die Betreiberin eine verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung zu bestimmen. Die Vorschrift setzt damit die Vorgabe nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 BtMG um. Während den Betreiber oder die Betreiberin nach Abs. 1 die rechtliche Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben trifft, hat die verantwortliche Person in erster Linie vor Ort für einen rechtskonformen Ablauf des Betriebs eines Drogenkonsumraums zu sorgen, etwa indem sie die an den Betrieb des Drogenkonsumraums gestellten Anforderungen oder behördliche Auflagen umsetzt.

In Absatz 4 ist - entsprechend der Anforderung nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 BtMG - vorgegeben, dass der Betreiber oder die Betreiberin zur Erfüllung der Zwecke des Drogenkonsumraums entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichendem Umfang einzusetzen hat. Dies bedeutet, dass hinreichend qualifiziertes Personal während des Betriebs vor Ort anwesend sein muss. Als mögliche Qualifikationen werden z.B. medizinische und sozialpädagogische Ausbildungen verstanden. Neben den Qualifikationen muss der Betreiber oder die Betreiberin die persönliche Eignung der Beschäftigten prüfen und insbesondere sicherstellen, dass kein Personal beschäftigt wird, das selbst illegale Drogen konsumiert.

Zu § 5:

§ 5 gibt vor, welche Personen den Drogenkonsumraum nutzen dürfen, welche Arten von Betäubungsmitteln mitgeführt werden dürfen und welche Konsummuster im Drogenkonsumraum geduldet werden. Die Vorschrift konkretisiert damit die Anforderungen nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 BtMG. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass grundsätzlich nur die Zielgruppe, nämlich schwer abhängige Erwachsene, den Drogenkonsumraum nutzen. Offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumierende sollen zwar von der Nutzung ausgeschlossen, aber nicht ohne weiteres abgewiesen werden; sie sollen stattdessen durch direkte Ansprache an ein anderweitiges Beratungs- oder Hilfeangebot herangeführt werden. Betäubungsmittelabhängigen Jugendlichen ab 16 Jahren mit Konsumerfahrung dürfen den Drogenkonsumraum grundsätzlich nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vormundes nutzen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz darf gemacht werden, wenn das Personal bei 16- bis unter 18-Jährigen im Einzelfall eine schwere Abhängigkeit feststellt und sich vom gefestigten Konsumentenschluss überzeugt hat. Damit wird das Ziel verfolgt, Kontakt zu den Abhängigen herzustellen und ihnen Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Diese Einzelfälle sollen dokumentiert werden.

Auszuschließen sind weiter Personen, die erkennbar intoxikiert sind, da die Nutzung des Drogenkonsumraums nicht dazu beitragen soll, die gesundheitlichen Risiken für diese Personengruppe noch zu erhöhen.

Zu § 6:

Nach § 6 hat der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums eine mit dem Gesundheitsressort abgestimmte Hausordnung zu erlassen, die die näheren Einzelheiten der Nutzung des Drogenkonsumraums regelt. Bei der Abstimmung sind auch das Innen- und das Justizressort zu beteiligen.

Die Hausordnung ist das zentrale Regelwerk für die Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraums. Mit ihr wird geregelt, welche Verhaltensweisen geduldet und welche nicht geduldet werden. Die in Absatz 2 enthaltene Auflistung der möglichen Regelungsinhalte der Hausordnung ist nicht abschließend und kann von dem Betreiber oder der Betreiberin des Drogenkonsumraums noch ergänzt werden.

Aufgrund ihrer zentralen Funktion ist die Hausordnung so zu gestalten und auszuhängen, dass alle Nutzerinnen und Nutzer sie gut einsehen und verstehen können. In der Hausordnung sollen auch die Sanktionen bei Verstößen geregelt werden (z.B. vorübergehender Ausschluss aus dem Drogenkonsumraum).

Zu § 7:

Die Vorschrift verpflichtet den Betreiber oder die Betreiberin, den Drogenkonsumraum zweckdienlich einzurichten und auszustatten, und konkretisiert damit die Mindeststandards nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BtMG.

Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Anforderungen an die sachliche Ausstattung werden vor allem aus Gründen des Infektionsschutzes der Nutzerinnen und Nutzer, aber auch des Personals vorgegeben. Hierzu gehören vor allem Vorgaben an die Hygiene, die räumliche Trennung, die regelmäßige Belüftung und Reinigung der Räume sowie die sichere Entsorgung von Konsumutensilien. Des Weiteren wird vorgegeben, dass die Konsumräume vollständig einsehbar sein müssen. Damit soll in erster Linie gewährleistet werden, dass bei konsumbedingten Notfällen schnell Hilfe geleistet werden kann. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Räume ausschließlich ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden. Schließlich sollen auch die spezifischen Belange von Frauen berücksichtigt werden.

Zu § 8:

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an eine sofort einsatzfähige medizinische Notfallversorgung im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BtMG näher ausgeführt.

Auch wenn die Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraums in der Regel erfahren im Konsum illegaler Drogen sind, können bei der Applikation illegaler Drogen medizinische Notfallsituationen auftreten. Aus diesem Grund wird der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums durch Absatz 1 der Vorschrift zum einen verpflichtet, eine Kontrolle des Drogenkonsums und einen problemlosen Zugang zu den Konsumräumen zu ermöglichen sowie technische Notfallvorrichtungen bereitzuhalten. Zum anderen obliegt ihm oder ihr nach Absatz 2 die Erstellung eines Notfallplans, der das Personal in die Lage versetzen soll, schnell, strukturiert und kompetent Hilfe zu leisten. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren, wobei jede Änderung nach § 4 Absatz 1 der Erlaubnisbehörde anzuzeigen ist.

Zu § 9:

§ 9 legt die Mindeststandards für die medizinische Beratung und Hilfe zum Zweck der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel sowie für die Vermittlung von weiterführenden und ausstiegorientierten Angeboten der Beratung und Therapie nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 4 BtMG fest.

Danach muss zu allen konsumrelevanten Fragen, z.B. Infektionsrisiken, Gefährlichkeit der mitgeführten Betäubungsmittel und Konsumart, eine medizinische Beratung und Hilfe durch qualifiziertes Personal gewährleistet sein (Absatz 1). Drogenkonsumräume können auf diese

Weise zu einer Verbesserung des Gesundheitszustandes und zur Lebensverlängerung von Betäubungsmittelabhängigen beitragen.

Absatz 2 regelt die Vermittlung von weiterführenden und ausstiegsorientierten Angeboten der Beratung und Therapie. Diese Vermittlung sowie die Förderung der Bereitschaft der Nutzerinnen und Nutzer, diese Angebote in Anspruch zu nehmen, ist ein zentrales Ziel des Betriebs eines Drogenkonsumraums. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang vor allem die (psychosoziale) Drogenberatung, die Angebote des qualifizierten Drogenentzugs, die Substitutionsbehandlung sowie sonstige medizinische und soziale Hilfen.

Zu § 10:

Durch § 10 werden nähere Regelungen über die Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz im Drogenkonsumraum im Sinne des § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BtMG getroffen.

Nach Absatz 1 der Vorschrift wird im Drogenkonsumraum lediglich der Besitz illegaler Drogen zum Eigenverbrauch in geringer Menge, bei dem gem. § 31a Abs. 1 Satz 2 BtMG von der Strafverfolgung abgesehen werden soll, geduldet. Alle übrigen Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln, etwa der Handel oder der Besitz nicht nur geringer Mengen, wird nicht geduldet. Der Betreiber oder die Betreiberin des Drogenkonsumraums muss insbesondere durch Anweisungen des Personals dafür Sorge tragen, dass die Nutzerinnen und Nutzer des Drogenkonsumraums auf diese Rechtslage hingewiesen werden.

Führen derartige Hinweise nicht zu einem Unterlassen oder einer Einstellung strafbaren Verhaltens, ist das Personal nach Absatz 2 verpflichtet, die zuständigen Behörden zu informieren, damit die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden kann.

Zu § 11:

§ 11 regelt gem. § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 BtMG die erforderlichen Formen der Zusammenarbeit mit der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums soweit wie möglich zu verhindern.

Nach Absatz 1 ist insofern die schriftliche Festlegung der Grundsätze einer Zusammenarbeit zwischen dem Betreiber oder der Betreiberin des Drogenkonsumraums und dem Innenressort vorgesehen. Das Innenressort stimmt sich dabei auch mit dem Justizressort ab.

Zur Festlegung von Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten im Umfeld des Drogenkonsumraums ist gem. Abs. 2 eine enge Kooperation des Betreibers oder der Betreiberin des Drogenkonsumraums mit den zuständigen Behörden erforderlich. Diese sollte bereits im Vorfeld der Antragstellung begonnen werden, um zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bereits über klare Absprachen zwischen allen Beteiligten zu verfügen und den Nutzerinnen und Nutzern gegenüber strukturiert auftreten zu können. Im weiteren Betrieb des Drogenkonsumraums sind außerdem die konsumbezogenen Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld zu beobachten und regelmäßige Kontakte zu den Polizei- und Ordnungsbehörden zu halten, um ggf. aktuell auftretenden Problemen gemeinsam entgegenwirken zu können. Als hilfreich wird auch der Kontakt zu Ortsämtern angesehen.

Durch die enge Zusammenarbeit des Betreibers oder der Betreiberin mit den zuständigen Behörden soll erreicht werden, dass einerseits im Umfeld des Drogenkonsumraums kein rechtsfreier Raum mit einem erhöhten Aufkommen von Drogenkriminalität und weiteren negativen Auswirkungen des Betäubungsmittelkonsums entsteht, andererseits aber die

ordnungspolitisch erwünschte Verlagerung des Konsums aus dem öffentlichen Bereich in den Drogenkonsumraum nicht durch eine verstärkte Kontrollintensität der Nutzerinnen und Nutzer im Umfeld des Konsumraums gefährdet wird.

Zu § 12:

Mit § 12 werden Anforderungen an die Dokumentation und Evaluation der Arbeit im Drogenkonsumraum nach § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 BtMG festgelegt.

Die in Absatz 1 geregelten Vorgaben für die Dokumentation dienen vor allem der Überprüfung der konzeptionellen Ausrichtung sowie als Grundlage für die Weiterentwicklung oder ggf. für Anpassungen an die Erfordernisse des Routinebetriebs. Zu diesem Zweck sind die geführten Protokolle über die Arbeit im Drogenkonsumraum quartalsweise zusammenzufassen und auszuwerten. Die Protokolle sollen dabei insbesondere Angaben über die Nutzung des Drogenkonsumraums, die Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer sowie über besondere Vorkommnisse wie etwa erforderliche Notfallversorgungen, Konflikte im Umfeld des Drogenkonsumraums oder Polizeieinsätze enthalten. Datenschutzrechtliche Belange werden dadurch gewahrt, dass die Dokumentation in anonymer Form zu führen ist.

Nach Absatz 2 sind den beteiligten Ressorts diese Auswertungen quartalsweise vorzulegen; außerdem sind regelmäßige Fachgespräche zur Abstimmung etwaiger Änderungsbedarfe vorgesehen.

Absatz 3 verpflichtet den Betreiber oder die Betreiberin, einen Jahresbericht im Hinblick auf die Zielerreichung der Tätigkeit und künftige Perspektiven zu fertigen und diesen an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

Zu § 13:

§ 13 regelt das Erlaubnisverfahren und verweist insoweit in Absatz 1 auf die einschlägigen Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes.

Nach Absatz 2 sind zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 mit dem Antrag eine Reihe von Unterlagen vorzulegen, die der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Überprüfung ermöglichen, ob sämtliche der in der Rechtsverordnung festgelegten Mindeststandards für den Betrieb eines Drogenkonsumraums eingehalten werden.

Zu § 14:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.